

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.784.446

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4330/J-NR/2020 betreffend der Radikalisierung von Kindern und Jugendlichen an muslimischen Schulen, die die Abg. Hermann Brückl, MA, Kolleginnen und Kollegen am 26. November 2020 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

- *Wie viele islamische Schulen gibt es derzeit in Österreich? (Bitte um Nennung konkreter Zahlen und Aufschlüsselung nach Bundesländern)*
- *Welchem Schultyp sind diese zuzuordnen?*

Islamische Privatschulen werden ausschließlich in Wien geführt. Es handelt sich dabei um 13 Privatschulen, davon vier private Volksschulen, zwei private Mittelschulen, drei private Realgymnasien, ein Oberstufenrealgymnasium, ein privates Kolleg für Elementarpädagogik und zwei Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut.

Zu Fragen 3 und 4:

- *Welchen Rechtsstatus bzw. Rechtsgrundlage haben diese islamischen Schulen? (Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesländern)*
- *Welcher Glaubensrichtung oder Strömung des Islam sind diese Schulen zuzurechnen? (Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesländern)*

11 Privatschulen sind Privatschulen mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung, zwei Privatschulen sind Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut. Alle 13 Privatschulen sind Privatschulen gemäß den Bestimmungen des Privatschulgesetzes und konfessionelle Privatschulen der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich.

Zu Frage 5:

- *Wie viele Schülerinnen und Schüler besuchen derzeit islamische Schulen? (Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesländern und Schultyp)*

Dazu wird auf nachstehende Aufstellung hingewiesen.

Schulart	Zahl der Schülerinnen und Schüler
Volksschule	160
Mittelschule	67
Realgymnasium	518
Oberstufenrealgymnasium	108
mit eigenem Organisationsstatut	288

Angemerkt wird, dass das private Kolleg für Elementarpädagogik aufgrund seiner Stilllegung im Schuljahr 2020/21 keine Schülerinnen und Schüler aufweist.

Zu Frage 6:

- *Werden diese Schulen kontrolliert?*
- Wenn ja, inwiefern?*
 - Wenn ja, von welchen staatlichen Organisationseinheiten?*
 - Wenn ja, in welchen Zeitabständen?*
 - Wenn ja, nach welchen Kriterien?*
 - Wenn ja, mit welchem Ergebnis? (Bitte für die Jahre 2010 bis 2020 angeben)*
 - Wenn nein, warum nicht?*

In erster Linie erfolgt die Schulaufsicht durch die Bildungsdirektion für Wien mittels der Schulqualitätsmanagerinnen und Schulqualitätsmanager, in deren Aufgabenbereich entsprechend § 225 Abs. 5 BDG 1979 beziehungsweise § 48r Abs. 6 VBG u.a. die Aufsicht über die Erfüllung der Aufgaben der österreichischen Schulen und das laufende Qualitäts-Controlling fällt. Laut Auskunft der Bildungsdirektion Wien erfolgen im Präsidialbereich die Kontrollen durch die Abteilung Personal Bundes- und Landeslehrer bzw. Recht.

Die Befassung mit islamischen Privatschulen ist aus zeitlicher Sicht themenbedingt höchst unterschiedlich, von monatlich (z.B. Personalabrechnung) bis mehrmals jährlich (Überprüfungen hinsichtlich Öffentlichkeitsrecht) oder jährlich (Bilanz- und Zielgespräche). Laut Auskunft der Bildungsdirektion Wien gibt es auch punktuelle, anlassbezogene Überprüfungen.

Kriterien der Überprüfungen stellen u.a. der österreichische Lehrplan (sofern keine Statutschule), schulrechtlich relevante Regelungen sowie dienstrechtliche Vorgaben dar. Eine detaillierte Aufschlüsselung aller stattgefundenen Kontrollen und deren Ergebnisse von 2010 bis 2020 würde nach Auskunft der Bildungsdirektion für Wien aufgrund des Umfangs einen erheblichen Verwaltungsaufwand mit sich ziehen. Es darf um Verständnis

ersucht werden, dass aufgrund des zur Erstellung der gewünschten Detaildarstellungen über einen Zeitraum von zehn Jahren erforderlichen Recherche- und Bearbeitungsaufwandes keine Angaben gemacht werden können.

Zu Fragen 7 und 8:

- *Sind Fälle bekannt, bei denen die Vermittlung radikal islamistischer Inhalte festgestellt werden konnte?*
 - a) *Wenn ja, welche Konsequenzen haben sich daraus ergeben?*
 - b) *Wenn nein, schließen Sie solche explizit aus?*
- *Wurden islamische Schulen aufgrund der Vermittlung radikaler Inhalte geschlossen?*
 - a) *Wenn ja, welche? (Bitte um Angabe des Datums sowie der Namen der Schulen und des Schultyps)*
 - b) *Wenn ja, wie viele?*
 - c) *Wenn ja, wann? (Bitte Zeitpunkt eines Behördeneinschreitens angeben)*
 - d) *Wenn ja, in welchem Bundesland?*
 - e) *Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage?*

Laut Bildungsdirektion für Wien ist dies nicht der Fall. Aus Sicht des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung sind die Maßnahmen der Schulaufsicht jedoch zu evaluieren und verbindliche Standards für das Qualitätsmanagement zu entwickeln. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung wird der Bildungsdirektion für Wien einen diesbezüglichen Auftrag erteilen.

Zu Frage 9:

- *Wurden islamische Schulen aus anderen Gründen geschlossen?*
 - a) *Wenn ja, welche? (Bitte um Angabe des Datums sowie der Namen der Schulen und des Schultyps)*
 - b) *Wenn ja, wie viele?*
 - c) *Wenn ja, wann? (Bitte auch Zeitpunkt eines Behördeneinschreitens angeben)*
 - d) *Wenn ja, in welchem Bundesland?*
 - e) *Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage?*

Bei nachstehend genannten Privatschulen ist das Recht zur Führung einer Schule gemäß § 8 Abs. 1 lit. a des Privatschulgesetzes erloschen, weil der Schulerhalter die Auflösung der Privatschule bekannt gab:

Privatschule	Schulstandort	Zeitpunkt der Auflösung
Volksschule des Vereins „International Organisation for Science and Education – Internationale Organisation für Wissenschaft und Forschung“	1100 Wien, Knöllgasse 20-24	ab dem Schuljahr 2012/13

Österreichisch Ägyptische Privatschule des Vereins „Österr. Ägypt. Privatschule“	1200 Wien, Webergasse 30	ab dem Schuljahr 2012/13
Sekundarschule des Vereins „Austrian International Schools – Österreichische Internationale Schulen“	1210 Wien, Weisselgasse 28	ab dem Schuljahr 2013/14
Islamische Akademie Wien des Vereins „Al Azhar International Schools“	1210 Wien, Weisselgasse 28	ab dem Schuljahr 2016/17

Bei folgender Privatschule ist das Recht zur Führung einer Schule gemäß § 8 Abs. 1 lit. b des Privatschulgesetzes erloschen, weil die Bedingungen für den Schulerhalter weggefallen sind:

Privatschule	Schulstandort	Zeitpunkt der Auflassung
Oberstufenrealgymnasium des Vereins „Österr. Ägypt. Privatschule“	1200 Wien, Webergasse 30	ab dem Schuljahr 2010/11

Bei folgender Privatschule ist das Recht zur Führung einer Schule gemäß § 8 Abs. 1 lit. c des Privatschulgesetzes erloschen, weil die Privatschule ein Jahr lang nicht geführt wurde:

Privatschule	Schulstandort	Zeitpunkt der Auflassung
Schule für Alle – Private islamische Volksschule des Vereins „Zukunft für Alle – Verein Islamischer Privatschulen“	1200 Wien, Romanogasse 28	ab 21. Jänner 2016

Bei folgenden Privatschulen wurde die weitere Führung der Schule gemäß § 8 Abs. 2 iVm § 6 des Privatschulgesetzes untersagt:

Privatschule	Schulstandort	Zeitpunkt der Auflassung
Volksschule des Vereins „‘Völkerverständigung’ Verein zur Förderung von Integration und Ausbildung in Ägypten und Österreich, durch Schulungen, Sport und Kultur“	1230 Wien, Altmannsdorferstraße 154-156	ab 3. September 2018
Neue Mittelschule des Vereins „‘Völkerverständigung’ Verein zur Förderung von Integration und Ausbildung in Ägypten und	1230 Wien, Altmannsdorferstraße 154-156	ab 3. September 2018

Österreich, durch Schulungen, Sport und Kultur“		
---	--	--

Zu Frage 10:

- *Welche Vereine (Eltern-, Schüler-, Lehrer-, Fördervereine oÄ.), Initiativen oder Organisationen sind diesen Schulen zuzurechnen?*

Im Rahmen der Beantwortung der Frage 9 sind alle Vereine, die als Schulerhalter fungiert haben, angeführt. Andere juristische Personen oder Gruppierungen sind gemäß den Bestimmungen des Privatschulgesetzes nicht zuzurechnen.

Zu Frage 11:

- *Bestehen diese weiterhin?*
a) Wenn ja, welche Tätigkeiten üben diese aus?

Vereinsrechtliche Angelegenheiten über den Anwendungsbereich des Privatschulgesetzes hinaus betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

Zu Frage 12:

- *Auf welcher Rechtsgrundlage wird der Lehrkörper islamischer Schulen bezahlt?*

Dies erfolgt auf Grundlage von §§ 17ff Privatschulgesetz, sofern die Voraussetzungen erfüllt werden.

Zu Frage 13:

- *Welche Kosten werden dabei budgetwirksam? (Bitte um Angabe von Förderungen, Subventionen, übergebenen Preisen usw.)*

Eine Subventionierung des Aufwandes des Lehrpersonals erfolgt gemäß den rechtlichen Vorgaben der §§ 17ff des Privatschulgesetzes. Für die 13 in den obigen Ausführungen genannten Schulen betrug der diesbezügliche budgetäre Aufwand im Schuljahr 2019/20 rd. EUR 6,3 Mio.

Zu Frage 14:

- *Gibt es externe Vereine, Initiativen oder Organisationen, die auf islamische Schulen Einfluss nehmen oder Einfluss nehmen können?*
a) Wenn ja, welche?
b) Wenn nein, inwiefern schließen Sie das aus?

Das Privatschulgesetz sieht keine Möglichkeit der Einflussnahme externer Vereine, Initiativen oder Organisationen vor. Eine entsprechende Einflussnahme ist somit nicht rechtskonform und erfordert bei Bekanntwerden ein Eingreifen der Aufsichtsbehörde.

Zu Fragen 15 bis 24:

- *Wie viele Koranschulen, die ergänzend zum regulären Unterricht besucht werden, gibt es derzeit in Österreich? (Bitte um Nennung konkreter Zahlen und Aufschlüsselung nach Bundesländern)*
- *Welchen Rechtsstatus bzw. Rechtsgrundlage haben diese Koranschulen? (Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesländern)*
- *Welcher Glaubensrichtung oder Strömung des Islam sind diese Koranschulen zuzurechnen? (Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesländern)*
- *Wie viele Schülerinnen und Schüler besuchen derzeit solche Koranschulen? (Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesländern und Schultyp)*
- *Werden diese Koranschulen kontrolliert?*
 - g) Wenn ja, inwiefern?*
 - h) Wenn ja, von welchen staatlichen Organisationseinheiten?*
 - i) Wenn ja, in welchen Zeitabständen?*
 - j) Wenn ja, nach welchen Kriterien?*
 - k) Wenn ja, mit welchem Ergebnis? (Bitte für die Jahre 2010 bis 2020 angeben)*
 - l) Wenn nein, warum nicht?*
- *Sind Fälle bekannt, bei denen in Koranschulen die Vermittlung radikal islamistischer Inhalte festgestellt werden konnte?*
 - c) Wenn ja, welche Konsequenzen haben sich daraus ergeben?*
 - d) Wenn nein, schließen Sie solche explizit aus?*
- *Wurden Koranschulen behördlich geschlossen?*
 - f) Wenn ja, welche? (Bitte um Angabe des Datums sowie der Namen der Schulen und des Schultyps)*
 - g) Wenn ja, wie viele?*
 - h) Wenn ja, wann? (Bitte Zeitpunkt eines Behördeneinschreitens angeben)*
 - i) Wenn ja, in welchem Bundesland?*
 - j) Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage?*
- *Welchen Vereinen, Organisationen, Initiativen oÄ. sind diese Koranschulen zuzurechnen?*
- *Mit welchen Vereinen, Organisationen, Initiativen oÄ. arbeiten diese Koranschulen zusammen?*
- *Werden Kosten von Koranschulen budgetwirksam? (Bitte um Angabe von Förderungen, Subventionen, übergebenen Preisen usw.)*

Koranschulen sind als innere Angelegenheit der Religionsgesellschaft anzusehen und fallen daher nicht unter das Privatschulgesetz und somit auch nicht in die Zuständigkeit der Bildungsdirektion für Wien oder des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung. Es können daher keine Angaben gemacht werden.

Wien, 26. Jänner 2021

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

